

Berlin/Brüssel, 25. Juni 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

EU Grids Package - Genehmigungsrecht

Entwurf der EU-Kommission vom 10. Dezember 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Zusammenfassung	4
3	Erneuerbare-Energien-Richtlinie - Directive (EU) 2018/2001 (RED)	5
3.1	Artikel 15c Absatz 1 lit a: Streichung der „sensiblen Gebiete“	5
3.2	Artikel 15c Absatz 4: Verschiebung des Stichtags zur Generalumwidmung	6
3.3	Artikel 15c Absatz 6: Schutzgebietsausschluss nachschärfen	7
3.4	Artikel 16 Absatz 2: Schaffung eines „Cut-Off-Date“/einer Stichtagsregelung	8
3.5	Artikel 16 Absatz 3a: Zentrales digitales Portal	10
3.6	Artikel 16a: Klarstellung zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim Screening	10
3.7	Artikel 16b Absatz 2: Beibehaltung der Vorsatz-Klarstellung.....	11
3.8	Artikel 16b Absatz 3: Genehmigungsfiktion ausweiten.....	12
3.9	Artikel 16c: Repowering nachschärfen	13
3.10	Artikel 16f: Übereingendes öffentliches Interesse.....	14
3.11	Artikel 16g Absatz 1: Alternativen-Prüfung nachschärfen	15
3.12	Artikel 16g Absatz 3 (neu): Eindämmung von ausuferndem Gebietsschutz	16
3.13	Artikel 16j Absatz 3 (neu): Hybridisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten vereinfachen und beschleunigen.....	17
4	Strombinnenmarkt-Richtlinie – Directive (EU) 2019/944	18
4.1	Artikel 8 Absatz 2: Anforderungen an Genehmigungssysteme	18
4.2	Artikel 8 Absatz 3: Spezifische Anforderungen für Übertragungs- und Verteilnetze	20
4.3	Artikel 8 Absatz 4: Zentrale Kontaktstellen	22
4.4	Artikel 8 Absatz 5: Vollständigkeitsprüfung.....	22
4.5	Artikel 8 Absatz 6: Verhältnis zu Umweltrecht und Rechtsbehelfen	23
4.6	Artikel 8 Absatz 8: Übereingendes öffentliches Interesse	24
4.7	Artikel 8 Absatz 9: Umweltrechtliche Ausnahmen für Bestandsanlagen	24

4.8	Artikel 8 Absatz 10: Ausnahmen für neue Verteilnetzinfrastruktur.....	28
4.9	Artikel 8 Absatz 12: Begrenzung des Prüfungsumfangs bei Modernisierung und Erweiterung.....	28
4.10	Artikel 8 Absatz 13: Digitale Plattformen	29
4.11	Artikel 8a Absatz 1: Maßstab für das Fehlen zufriedenstellender Alternativen	30
4.12	Artikel 8a Absatz 2: Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen	31
5	Gasbinnenmarkt-Richtlinie – Directive (EU) 2024/1788	32
5.1	Artikel 8 Absatz 5a: Vollständigkeitsprüfung und Begrenzung von Nachforderungen	32
5.2	Artikel 8 Absatz 5c: Genehmigungsfiktion für Wasserstoffprojekte	32
5.3	Artikel 8 Absatz 5d: Veröffentlichungspflicht	32
5.4	Artikel 8 Absatz 16: Digitalisierungspflicht	33
6	TEN-E-Verordnung	33
6.1	Artikel 7: Vorrangstatus von Vorhaben auf der Unionsliste.....	33
6.2	Artikel 8: Organisation des Genehmigungsverfahrens.....	34
6.3	Artikel 9: Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit	35
6.4	Artikel 10: Dauer und Durchführung des Genehmigungsverfahrens	35

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme umfasst ausschließlich den **genehmigungsrechtlichen Teil** des „EU Grids Package“. Im Einzelnen betrifft dies die genehmigungsrechtlichen Aspekte aus dem Vorschlag der Kommission für eine „Richtlinie zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ ([COM/2025/1007 final](#)) mit den darin vorgesehenen Änderungen an der

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) (EU) 2018/2001,
- Strombinnenmarkt-Richtlinie (Strom-BMRL, Electricity Directive) (EU) 2019/944
- Gasbinnenmarkt-Richtlinie (Gas-BMRL, Gas Directive) (EU) 2024/1788)

sowie aus dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der TEN-E-Verordnung ([COM/2025/1006 final](#)).

2 Zusammenfassung

Beschleunigungsbestrebungen auf EU-Ebene sind von erheblicher Bedeutung, um national zu schnelleren und effizienteren Genehmigungsverfahren zu kommen. Das EU-Recht kann durch eigene Regelungen Beschleunigung bewirken, aber ebenso kann EU-Recht Beschleunigung entgegenstehen.

Der BDEW sieht insofern für das weitere Legislativverfahren wichtigen Anpassungsbedarf.

Die aus Sicht des BDEW wichtigsten Änderungspunkte sind:

Für alle Rechtsakte

1. **Konsistente Beschleunigungsregelungen sicherstellen:** Der BDEW fordert, Fristen, Genehmigungsfiktionen, Umweltprüfungserleichterungen sowie Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse über alle betroffenen EU-Rechtsakte hinweg einheitlich, widerspruchsfrei und praxistauglich auszugestalten. Statt paralleler Detailregelungen mit unterschiedlichen Formulierungen und Fristen sollte **eine zentrale Regelung** geschaffen werden, auf die Strombinnenmarkt-Richtlinie, Erneuerbare-Energien-Richtlinie, TEN-E-Verordnung und Gasbinnenmarkt-Richtlinie einheitlich verweisen. Außerdem dürfen Begrifflichkeiten nicht verschwimmen: So ist z.B. der Begriff „Genehmigung“ bei Netzanschlussverfahren irreführend. Letztere führen zu einem bilateralen Vertrag mit dem Netzbetreiber, nicht zu einer behördlichen Genehmigung und unterscheiden sich grundlegend von öffentlich-rechtlichen Verfahren.

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

2. Mitaufzunehmen ist die **Verschiebung des Stichtags zur Generalumwidmung** bei EE-Beschleunigungsgebieten (siehe Ziffer 3.2).

3. Mitaufzunehmen ist die **Schaffung einer Cut-Off/Stichtagsregelung** (siehe Ziffer 3.4).
4. Die vorgeschlagene **Genehmigungsfiktion** ist auf den Naturschutz auszuweiten und so zu stärken, dass sie sich in der Genehmigungspraxis auch durchsetzt (siehe Ziffer 3.7).
5. [NEU] Mitaufzunehmen ist die **Eindämmung eines ausufernden Gebietsschutzes** seitens der Behörden (siehe Ziffer 3.12).

Strombinnenmarkt-Richtlinie

6. **UVP-Pflichten für Verteilernetzinfrastruktur reduzieren:** Der BDEW fordert, Verteilernetz-Infrastruktur bis zu einer Länge von fünf Kilometern generell von UVP- und UVP-Vorprüfungspflichten auszunehmen, um Aus- und Umbauvorhaben im Verteilernetz wirksam zu vereinfachen und zu beschleunigen (siehe Ziffer 4.8).
7. **Erleichterungen für Ersatzneubauvorhaben ausweiten:** Die vorgesehenen Erleichterungen sind besonders zu begrüßen, allerdings sind diese **zu eng ausgestaltet**. Eine Beschränkung auf Vorhaben, die keinen zusätzlichen Raum einnehmen, ist in der Praxis ohne Anwendungsbereich und daher nicht wirksam (siehe Ziffer 4.7).
8. **Regelungen zu Veröffentlichungspflichten von Antrags- und Genehmigungsunterlagen erneut anpassen:** Dies ist vor dem Hintergrund der wachsenden Bedrohungslage für kritische Infrastrukturen geboten (siehe Ziffer 4.1).

3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie - [Directive \(EU\) 2018/2001](#) (RED)

3.1 Artikel 15c Absatz 1 lit a: Streichung der „sensiblen Gebiete“

In Artikel 15c Absatz 1 lit a RED sind die Voraussetzungen zur Ausweisung von EE-Beschleunigungsgebieten geregelt. Dort ist u. a. festgelegt, dass bestimmte (andere) Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und anderen Instrumenten ermittelt wurden, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Die dadurch eröffneten nationale Spielräume (in Deutschland ist der Ausschlussgrund umgesetzt als „sensible Gebiete“) führen dazu, dass in einzelnen Planungsräumen in Deutschland Vorranggebiete *nicht* als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Hier bedarf es einer Korrektur, um den Beschleunigungsgebieten zu mehr Wirkung zu verhelfen.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Streichung der “sensiblen Gebiete“ als Ausschlusskategorie für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten**

Regelung in der RED	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 15c Absatz 1 lit a	
<p>ii) excluding Natura 2000 sites and areas designated under national protection schemes for nature and biodiversity conservation, major bird and marine mammal migratory routes as well as other areas identified on the basis of sensitivity maps and the tools referred to in the point (iii), except for artificial and built surfaces located in those areas such as rooftops, parking areas or transport infrastructure;</p> <p>iii) using all appropriate and proportionate tools and datasets to identify the areas where the renewable energy plants would not have a significant environmental impact, [..]</p>	<p>ii) excluding Natura 2000 sites and areas designated under national protection schemes for nature and biodiversity conservation, major bird and marine mammal migratory routes as well as other areas identified on the basis of sensitivity maps and the tools referred to in the point (iii), except for artificial and built surfaces located in those areas such as rooftops, parking areas or transport infrastructure;</p> <p>iii) using all appropriate and proportionate tools and datasets to identify the areas where the renewable energy plants would not have a significant environmental impact, [...]</p>

3.2 Artikel 15c Absatz 4: Verschiebung des Stichtags zur Generalumwidmung

Gemäß Artikel 15c Absatz 4 RED war es bis zum 21. Mai 2024 unter bestimmten Voraussetzungen möglich, bestehende Gebietsausweisungen in Beschleunigungsgebiete umzuwidmen.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

➤ **Verschiebung des Stichtags für die Umwidmung von Bestandsgebieten zu Beschleunigungsgebieten auf 2028**

Der nationale Prozess zur Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete funktioniert aufgrund der verspäteten Umsetzung der RED III bisweilen nicht.

Durch die Verschiebung des Stichtags wird folgender Verwaltungsaufwand vermieden:

- Für Planungsträger, die bereits Windenergiegebiete ausgewiesen haben, entfallen die Planänderungsverfahren zur „Umwidmung“ der Bestandsgebiete.
- Laufende Planungsverfahren, welche keine Beschleunigungsgebiete vorsehen, könnten zügig ohne diese Ergänzung fortgeführt werden, da die Windenergiegebiete nach Abschluss des Planungsverfahrens automatisch zu Beschleunigungsgebieten „umgewidmet“ würden.

- Für Unternehmen entfällt der Aufwand, für die „Zwischengebiete“ umfangreiche Kartierungen vorlegen und Umweltunterlagen erstellen zu müssen.
- Für Genehmigungsbehörden entfällt bei Vorhaben in Bestandsgebieten der behördenseitige Aufwand einer UVP (z. B. Zusammenfassende Darstellung).

Regelung in der RED	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 15c Absatz 4	
<i>4. By 21 May 2024, Member States may declare as renewables acceleration areas (...)</i>	<i>By 21 May 2024 2028, Member States may declare as renewables acceleration areas (...)</i>

3.3 Artikel 15c Absatz 6: Schutzgebietsausschluss nachschärfen

In Artikel 15c Absatz 6 des Entwurfes zur Anpassung der RED (RED-E) ist vorgesehen, dass sich Mitgliedstaaten bemühen sollen, keine Schutzgebiete mehr auszuweisen, die EE und Netze in Beschleunigungsgebieten beschränken. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der BDEW sieht dennoch folgenden Anpassungsbedarf:

- **Erfassung auch anderer flächendeckend ausschließender Rechtsakte (u. a. Gesetze, Erlasse und nicht formalisiert ausgewiesene Gebiete etc.) und Ausdehnung der Regelung auf bereits bestehende Rechtsakte**
- **Schaffung einer entsprechenden Regelung auch für Netze (Ergänzung in Artikel 15e RED III)**
- **Sicherstellung, dass Wasserressourcen und die Versorgung mit Trinkwasser, insbesondere innerhalb von Wasserschutzgebieten, nicht gefährdet werden dürfen.**

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
	New Article 2 (10h)
	‘Related grid’ means any grid infrastructure which is necessary to integrate renewable energy into the electricity system.
Artikel 15c Absatz 6	

<p><i>Member States shall endeavour not to designate large areas where the installation of renewable energy plants and their related infrastructure is legally or de facto restricted due to environmental reasons, including protection of landscape, unless they can demonstrate that those types of plants and their related infrastructure would result in irreversible damage in the area which cannot be mitigated or compensated for during the environmental assessment pursuant to Directive 2011/92/EU and, where relevant, the appropriate assessment pursuant to Article 6(3) of Directive 92/43/EEC’;</i></p> <p>[...]</p>	<p><i>Member States shall endeavour not to designate large areas where the installation of renewable energy plants and their related infrastructure and the related grid is legally or de facto restricted due to environmental reasons, including protection of landscape, unless they can demonstrate that those types of plants and their related infrastructure would result in irreversible damage in the area which cannot be mitigated or compensated for during the environmental assessment pursuant to Directive 2011/92/EU and, where relevant, the appropriate assessment pursuant to Article 6(3) of Directive 92/43/EEC’; this provision shall also apply to already existing area designations and to legal measures having the same effect as area designations. This provision shall not apply to water protection areas, if drinking water resources are endangered.</i></p>
---	--

3.4 Artikel 16 Absatz 2: Schaffung eines „Cut-Off-Date“/einer Stichtagsregelung

Der BDEW sieht in Artikel 16 Absatz 2 RED, der den Ablauf des Genehmigungsverfahrens regelt, folgenden Ergänzungsbedarf:

- **Einführung eines „Cut-Off-Date“ für die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen kombiniert mit einer Stichtagsregelung, wie lange Gutachten als aktuell gelten**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben sollte demnach die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags sein, wobei spätere Veränderungen zum Vorteil des Antragsstellers zu berücksichtigen sind. **In der Vergangenheit wurde eine solche Regelung auf nationaler Ebene vielfach unter Verweis auf das Europarecht abgelehnt.** Diese Regelung sollte mit einer Stichtags-Regelung kombiniert werden,

wie lange Gutachten als aktuell gelten (Vorschlag: 7-8 Jahre), verbunden mit einer materiell-rechtlichen Wirkung.

Durch die Einführung eines Cut-Off-Dates/Stichtagsregelung wird folgender Verwaltungsaufwand vermieden:

- Verfahren würden erheblich beschleunigt werden, da nach Vollständigkeit keine Anpassungen mehr aufgrund von Änderungen der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden müssten.
- Die Entwertung von bereits erbrachtem behördlichem Verwaltungsaufwand wird vermieden, da eine Ablehnung der Genehmigung nicht mehr allein aufgrund einer überholenden Sach- und Rechtslage möglich ist.
- Es kommt nicht mehr zu unüberschaubaren Aufwandsspitzen für die Verwaltung aufgrund von „Torschluss-Panik“ der Antragstellenden bei angekündigten Anpassungen des Rechtsrahmens oder zum „Zuwarten“ der Verwaltung auf eine mögliche Änderung der Sachlage, die der Genehmigung entgegenstehen könnte. Zudem müssten bei länger andauernden Genehmigungsverfahren Behördenstellungnahmen nicht mehrfach eingeholt werden.
- Die Unternehmen erhalten Planungssicherheit. Außerdem werden „stranded investments“ durch die überholende Unzulässigkeit von Vorhaben in erheblichem Umfang vermieden.
- Die zum Teil national schon festgelegte „Gültigkeitsdauer“ von Gutachten wird europarechtlich abgesichert und erhält Rechtswirkung.

Regelung in der RED	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16 Absatz 2	
<i>[...] The date of acknowledgement of the completeness of the application by the competent authority shall serve as the start of the permit-granting procedure.</i>	<i>[...] The date of acknowledgement of the completeness of the application by the competent authority shall serve as the start of the permit-granting procedure. This date shall be the decisive date for the purposes of the permit-granting procedure. From that date:</i> <i>(i) no new facts, evidence or circumstances shall be introduced or considered in the assessment of the application; and</i>

	<i>(ii) the application shall be assessed exclusively under the legal framework in force on that date.</i>
--	--

3.5 Artikel 16 Absatz 3a: Zentrales digitales Portal

Der BDEW setzt sich schon lange für eine umfassende Digitalisierung der Genehmigungsverfahren ein. Ein verpflichtendes zentrales Portal könnte in Deutschland helfen, den auf Länderebene schleppenden Digitalisierungsprozess voranzutreiben. Hierbei kann auf nationale „best practices“ zurückgegriffen werden (z.B. Dänemark). Denn es kommt entscheidend auf eine praxisnahe Ausgestaltung an.

Dabei ist das Genehmigungsverfahren des Netzbetreibers mit den Behörden von dem Netzanschlussverfahren des Anschlussnehmers mit dem Netzbetreiber zu trennen. Viele Netzbetreiber haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bereits vollständig digitale End-to-End-Prozesse für Netzanschlüsse aufgebaut. Neue Regelungen könnten die Aufbauarbeit entwerten oder verkomplizieren.

Grundsätzlich zu begrüßen wäre eine zentrale Datenbank für behördliche Genehmigungsprozesse, insbesondere zu Artendaten, die von allen Behörden, Stellen und Umwelt-NGOs verpflichtend gespeist wird und auf die alle Vorhabenträger (sektorunabhängig) Zugriff haben. Diese Aufgabe ist allerdings keine alleinige Aufgabe des Energiesektors, sondern sollte eine übergreifende zentrale Aufgabe der Umweltverwaltungen der Mitgliedsstaaten darstellen. Eine rein sektorbezogene Datenbank wird entsprechend abgelehnt.

Hinsichtlich des Zugriffs auf Daten kommt es darauf an, dass die Rechte Dritter und der Schutz kritischer Infrastrukturen berücksichtigt werden.

Kritisch ist, dass es im EU-Umwelt-Omnibus (spez. Artikel 10 der [Verordnung zur Beschleunigung von Umweltgenehmigungen](#), COM(2025) 984 final) eine ähnliche, aber nicht identische Regelung gibt. Sinnvoll wäre eine einheitliche Regelung an einer Stelle, auf die andere Gesetze verweisen (s. hierzu auch Abschnitt 4.10 dieser Stellungnahme zur Bewertung der Regelung zur [Digitalisierung und Portalen in der Strom-BMRL](#)).

3.6 Artikel 16a: Klarstellung zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim Screening

In Artikel 16a RED ist das Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten geregelt. Nach der Regelung bleibt unklar, ob beim Screening eine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist. In Deutschland hat der nationale Gesetzgeber in Artikel 6b Absatz 6 WindBG

die Durchführung einer Öffentlichkeitbeteiligung vorgesehen. Das ist aus Sicht des BDEW sehr hinderlich und europarechtlich nicht geboten.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Klarstellung, dass bei Vorhabenstandorten in Beschleunigungsgebieten bei einem Screening keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.**

Durch die Klarstellung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird folgender Verwaltungsaufwand vermieden: Entfallen des erheblichen Aufwands für eine zu dem Zeitpunkt nicht sinnvolle Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch das vorgegebene Verfahren ist bereits ausdrücklich abgesichert, dass es zu einer Anpassung der Anforderungen an das Vorhaben kommt, die den Eintritt erheblicher Umweltauswirkungen ausschließen. Die Aarhus-Konvention fordert eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Vorliegen von erheblichen Umweltauswirkungen.

Regelung in der RED	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16a	
<i>4. The competent authorities shall carry out a screening process of the applications referred to in paragraph 3 of this Article. [...]</i>	<i>4. The competent authorities shall carry out a screening process of the applications referred to in paragraph 3 of this Article without any further need for public participation under Article 6 of Directive 2001/42/EC. [...]</i>

3.7 Artikel 16b Absatz 2: Beibehaltung der Vorsatz-Klarstellung

Die zur Streichung vorgesehene Formulierung in Absatz 2 ist von zentraler rechtlicher Bedeutung, da sie ein grundlegendes Rechtsprinzip ausdrücklich bestätigt. Demnach schließt die Einhaltung aller erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Einstufung als vorsätzliche Herbeiführung des Todes oder der Störung geschützter Arten aus. Die Entfernung dieses Satzes würde die bislang bestehende Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen, Unternehmen einem unverhältnismäßig hohen Sanktionsrisiko aussetzen und dem Verhältnismäßigkeitsgebot widersprechen. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, den Kommissionsvorschlag zu streichen. Der Vorschlag der Kommission ist nur zu unterstützen, falls die Vorschrift nicht ersatzlos gestrichen, sondern - so wie geplant – im Vorschlag der EU-Kommission vom 10. Dezember 2025 zum sogenannten Umweltomnibus, [Entwurf für eine](#)

[Verordnung zur Beschleunigung von Umweltgenehmigungen](#), dort Artikel 8 (Protected Species) aufgegriffen wird.

Regelung in der RED	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16b	Artikel 16b
Where a renewable energy project has adopted necessary mitigation measures, any killing or disturbance of the species protected under Article 12(1) of Directive 92/43/EEC and Article 5 of Directive 2009/147/EC shall not be considered to be deliberate.	Where a renewable energy project has adopted necessary mitigation measures, any killing or disturbance of the species protected under Article 12(1) of Directive 92/43/EEC and Article 5 of Directive 2009/147/EC shall not be considered to be deliberate.

3.8 Artikel 16b Absatz 3: Genehmigungsfiktion ausweiten

Die vorgeschlagene Teil-Genehmigungsfiktion ist in der Praxis wenig hilfreich, weil die Genehmigung künstlich aufgeteilt würde. Die Fiktion sollte daher *alle* Genehmigungsaspekte, insbesondere auch den Naturschutz, mit umfassen. Außerdem reicht eine fingierte Zustimmung in der Praxis vermutlich nicht aus, damit die Genehmigungsbehörde ohne Stellungnahme der Fachbehörde entscheidet. Es sollte auch klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten diese Fiktion praktisch anzuwenden haben. Deutschland hat das bei der nationalen Umsetzung der RED III nicht in ausreichender Weise getan. Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Die Genehmigungsfiktion sollte um naturschutzrechtliche Belange ergänzt werden und eine Verpflichtung der Genehmigungsbehörde aufgenommen werden, wie vom Vorhabenträger beantragt zu entscheiden. Außerdem ist das Netzanschlussverfahren vom Genehmigungsverfahren zu unterscheiden.**

(Siehe hierzu auch Abschnitt 4.2. dieser Stellungnahme zur Bewertung der [Fiktionsregelung zur Strom-BMRL](#))

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16b Absatz 3	
<i>In the permit-granting procedure referred to in paragraph 1 and in paragraph 2, second subparagraph, Member States shall ensure that the lack of reply by the relevant competent authorities or entities within the</i>	<i>In the permit-granting procedure referred to in paragraph 1 and in paragraph 2, second subparagraph, except for the grid connection procedure, Member States shall ensure that the lack of reply by the relevant</i>

<p><i>established deadline results in the specific steps to be considered as approved, except for environmental decisions and grid connection permits, or where the principle of administrative tacit approval does not exist in the national legal system of the Member State concerned. All decisions shall be made publicly available, including final decisions granted tacitly.</i></p>	<p><i>competent authorities or entities within the established deadline results in the specific steps to be considered as approved, except for environmental decisions and grid connection permits, or where the principle of administrative tacit approval does not exist in the national legal system of the Member State concerned. All decisions shall be made publicly available, including final decisions granted tacitly. Any final decision granted tacitly shall be deemed to have been granted in accordance with the content of the application submitted by the project developer.</i></p>
--	---

3.9 Artikel 16c: Repowering nachschärfen

Die vorgeschlagene Regelung in Artikel 16c RED-E, wonach ein erweiterter flächenseitiger Bestandsschutz für EE-Projekte gelten soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere, dass eine geänderte Flächenkategorisierung das Repowering nicht verhindern darf. Auch zu begrüßen ist, dass das Repowering von Windenergie an Land unter bestimmten Voraussetzungen (Leistungssteigerung ohne erhöhten Flächenverbrauch, Lage in Beschleunigungsgebiet) vom Screening ausgenommen sein soll.

Gleichzeitig bedarf es weiterer Klarstellungen zu den neu eingeführten Begriffen, insbesondere dazu, ob sich der Begriff „status of the land“ (Art. 16c Abs. 2b) auch auf das Planungsrecht bezieht und was unter „land surface“ (Art. 16c Abs. 4) zu verstehen ist.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Klarstellung, dass ein Repowering a) unabhängig von der planungsrechtlichen Situation und b) auch in NATURA-2000 Gebieten möglich ist.**

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16c Absatz 2b	
<i>2b. Member States shall ensure that a change in the status of the land where a renewable energy installation is placed does</i>	<i>2b. Member States shall ensure that a change in the status of the land where a renewable energy installation is placed does not prevent that installation from being</i>

<i>not prevent that installation from being re-powered.</i>	<i>re-powered, including installations in areas where the current zoning regulations do not permit such renewable energy installations and including installations in Natura 2000 areas.</i>
---	---

3.10 Artikel 16f: Übertreffendes öffentliches Interesse

Die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse erstreckt sich ihrem Wortlaut nach auch auf das Netz und regelt für diese Anlagen in Abwägungsfragen ein überragendes öffentliches Interesse. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gibt es Rechtsunsicherheiten aus vergleichbaren Regelungen an anderer Stelle (Artikel 7 Absatz 6 TEN-E-VO-Entwurf, Artikel 8 Absatz 8 Strom-BMRL-Entwurf, Artikel 14 VO-Entwurf zur Beschleunigung von Umweltprüfungen (Vorschlag der EU-Kommission vom 10.12.2025 als Teil des „Umwelt-Omnibus“-Pakets) – siehe hierzu auch Abschnitt 4.6 dieser Stellungnahme zur [Bewertung der entsprechenden Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse in der Strom-BMRL](#)).

- **Hier sollte es eine einzige zentrale Regelung geben, auf die einheitlich verwiesen werden kann. Mindestens sollte ergänzt werden, dass die Anlagen auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Außerdem sollten Wasserstoffvorhaben ergänzt werden.**

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16f	
<i>Until climate neutrality is achieved, Member States shall ensure that, in the permit-granting procedure, the planning, construction and operation of plants and installations for the production of energy from renewable sources, and their connection to the grid, the related grid itself, storage assets and recharging stations are presumed as being in the overriding public interest and, in such case, are given priority when balancing legal interests other than those referred to in the first paragraph. Member States may exclude the application of this</i>	<i>Until climate neutrality is achieved, Member States shall ensure that, in the permit-granting procedure, the planning, construction and operation of plants and installations for the production of energy from renewable sources the production of hydrogen, and their connection to the grid, the related grid itself, storage assets and recharging stations are presumed as being in the overriding public interest and servicing public health and safety and, in such case, are given priority when balancing legal interests other than those referred to in the first</i>

<i>presumption for the purpose of protecting culture heritage on the basis of legal criteria to ensure harmonized implementation.</i>	<i>paragraph. Member States may exclude the application of this presumption for the purpose of protecting culture heritage on the basis of legal criteria to ensure harmonized implementation.</i>
---	--

3.11 Artikel 16g Absatz 1: Alternativen-Prüfung nachschärfen

In Artikel 16g Absatz 1 RED-E wird eine neue Regelung zur Vereinfachung der Alternativen-Prüfung und zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Regelung enthält grundsätzlich begrüßenswerte Klarstellungen.

Das Hauptproblem bei der Alternativen-Prüfung, die Abgrenzung des räumlichen Suchraums, wird jedoch nicht direkt adressiert (siehe hierzu auch Abschnitt 4.11 dieser Stellungnahme zur [Bewertung der entsprechenden Regelung zur Alternativen-Prüfung in der Strom-BMRL](#)). Auch wäre eine Klarstellung zu Standorten in Windenergiegebieten wünschenswert, denn nach § 45b Absatz 8 BNatSchG sind dort Standorte nur „regelmäßig“ alternativlos.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Eingrenzung des räumlichen Suchraums bei der Alternativen-Prüfung und Klarstellung, dass Standorte in Windenergiegebieten immer alternativlos sind. Zudem Ergänzung von Wasserstoff-Vorhaben.**

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 16g Absatz 1	
<i>When assessing whether satisfactory alternative solutions to projects of renewable energy plants, the connection of such plants to the grid, the related grid itself and storage assets exist for the purposes of Articles 6(4) and 16(1) of Directive 92/43/EEC, Article 4(7), point (d), of Directive 2000/60/EC and Article 9(1) of Directive 2009/147/EC, the condition of having no satisfactory alternatives shall be fulfilled if there are no</i>	<i>When assessing whether alternative solutions or satisfactory alternative solutions to projects of renewable energy plants, hydrogen projects, the connection of such plants to the grid, the related grid itself and storage assets exist for the purposes of Articles 6(4) and 16(1) of Directive 92/43/EEC, Article 4(7), point (d), of Directive 2000/60/EC and Article 9(1) of Directive 2009/147/EC, the condition of having no satisfactory</i>

<p><i>satisfactory alternative solutions capable of achieving the same objective of the project in question in terms of the development of the same renewable energy capacity through the same energy technology within the same or similar timeframe and without resulting in significantly higher costs.</i></p>	<p><i>alternatives shall be fulfilled if there are no satisfactory alternative solutions capable of achieving the same objective of the project in question in terms of the development of the same renewable energy capacity through the same energy technology within the same or similar timeframe and without resulting in significantly higher costs. For renewable energy plants in renewable acceleration areas, it is considered that no satisfactory alternative solutions exist.</i></p>
<p>Artikel 16g Absatz 2</p>	
<p><i>When implementing compensatory measures for projects of renewable energy plants, the connection of such plants to the grid, the related grid itself and storage assets, for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC, [...]</i></p>	<p><i>When implementing compensatory measures for projects of renewable energy plants, hydrogen projects, the connection of such plants to the grid, the related grid itself and storage assets, for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC, [...]</i></p>

3.12 Artikel 16g Absatz 3 (neu): Eindämmung von ausuferndem Gebietsschutz

Um den jüngst in Deutschland immer häufiger gegen Erneuerbare-Energien-Vorhaben eingesetzten Gebietsschutz zu adressieren, schlägt der BDEW vor, einen neuen Absatz 3 in Artikel 16g aufzunehmen. Dort sollte hinsichtlich der Verträglichkeit festgelegt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegt, wenn keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind.¹ Dadurch wird ein sich gegenseitiges Aufschaukeln von besonderem Artenschutz und Gebietsschutz vermieden.

¹ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 213; OVG Münster, Urteil vom 29.09.2025, - 22 D 227/24.AK

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Klarstellung, dass Vorhaben außerhalb von Natura2000-Gebieten unabhängig von der Entfernung zum Gebiet jedenfalls dann keine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des Gebietes verursachen, wenn mit dem Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.**
- **Eine gleichlautende Regelung wäre auch für Netze erforderlich.**

3.13 Artikel 16j Absatz 3 (neu): Hybridisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten vereinfachen und beschleunigen

Die Hybridisierung bestehender EE-Anlagen, also die Kombination verschiedener Technologien, einschließlich Speicher, ist ein kosteneffizienter Weg zur Steigerung der erneuerbaren Kapazitäten und/oder zur Kombination von EE-Anlagen mit Batteriespeichern. In Ermangelung spezifischer verfahrensrechtlicher Fristen unterliegt sie jedoch trotz Nutzung bestehender Flächen häufig denselben langwierigen Verfahren wie vollständig neue Anlagen. Durch die Einführung von klaren Fristvorgaben können Verfahren beschleunigt und Rechtssicherheit für Projektierer und Behörden geschaffen werden.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

- **Einführung einer verbindlichen Frist von sechs Monaten für die Hybridisierung von EE-Anlagen im Einklang mit den bestehenden Fristen für Repowering-Projekte sowie einer Fristvorgabe für die Vollständigkeitsprüfung durch die Behörden.**

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
	Artikel 16j Absatz 3 (neu)
	<i>Member States shall ensure that the permit-granting procedure for the hybridisation of a renewable energy plant, including grid connection permits and, where required, environmental assessments, shall not exceed six months. The permit-granting procedure shall comprise all administrative stages from the acknowledgement of the completeness of the permit application to the notification of the final decision on the outcome of the permit-granting</i>

	<p><i>procedure by the relevant competent authority or authorities. Within 30 days of receipt of an application for a permit, the competent authority shall acknowledge the completeness of the application or, if the applicant has not sent all the information required to process the application, request that the applicant submit a complete application without undue delay. The date of acknowledgement of the completeness of the application by the competent authority shall serve as the start of the permit-granting procedure.</i></p>
--	---

4 Strombinnenmarkt-Richtlinie – Directive (EU) 2019/944

Der BDEW begrüßt, dass sich auch die EU zum Ziel gesetzt hat, Genehmigungsverfahren für den Ausbau, die Modernisierung und den Betrieb von Stromnetzinfrastruktur zu beschleunigen und rechtssicherer auszugestalten. Angesichts des erheblichen Ausbaubedarfs der Übertragungs- und Verteilnetze ist eine effiziente, planbare und praxistaugliche Genehmigungspraxis eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende und die Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele.

Gleichzeitig ist bei neuen europäischen Vorgaben sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Zusätzliche Regelungen können neue Auslegungsfragen, Umsetzungsaufwände und Schnittstellenprobleme schaffen. Dies gilt insbesondere dort, wo bereits bestehende unionsrechtliche oder nationale Regelungen ausreichende Vorgaben enthalten oder weitergehende Beschleunigungsinstrumente ermöglichen.

4.1 Artikel 8 Absatz 2: Anforderungen an Genehmigungssysteme

Die in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Anforderungen an Genehmigungssysteme enthalten teilweise Regelungsinhalte, die bereits in der geltenden Strombinnenmarkt-Richtlinie angelegt sind. Die vorgeschlagene Neufassung geht jedoch in mehreren Punkten deutlich über den bisherigen Wortlaut hinaus. Aus Sicht des BDEW sollte auf zusätzliche Vorgaben verzichtet werden, soweit hierfür kein erhebliches und konkret belegbares Regelungsbedürfnis besteht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass neue unionsrechtliche Vorgaben zusätzliche Rechtsunsicherheiten und Umsetzungsaufwände verursachen.

➤ **Einheitliche Leitlinien für den Vollzug vorgeben**

Zu begrüßen ist demgegenüber die flächendeckende Bereitstellung von Leitlinien durch die zuständigen Behörden. Solche Leitlinien können zu mehr Einheitlichkeit, Transparenz und Planungssicherheit beitragen.

Eine entsprechende Regelung erscheint insbesondere mit Blick auf Genehmigungsleitfäden sinnvoll. Trotz entsprechender Bemühungen auf nationaler Ebene sind solche Leitlinien bislang nicht flächendeckend bei allen Genehmigungsbehörden eingeführt. Für die Vorhabenträger ist es jedoch von erheblicher praktischer Bedeutung, dass die Anforderungen der Behörden an Inhalt, Aufbau und Detailtiefe von Genehmigungsanträgen transparent sind und nicht in jedem einzelnen Verfahren neu „ausgehandelt“ werden müssen.

➤ **Veröffentlichungspflicht sachgerecht ausgestalten – KRITIS-Anlagen berücksichtigen**

Die vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung aller Entscheidungen ist sehr weitgehend. Bei der Umsetzung muss insbesondere der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz kritischer Infrastrukturen zwingend gewährleistet bleiben. Dies gilt in besonderem Maße für KRITIS-Anlagen.

Die Veröffentlichungspflicht sollte daher sachgerecht begrenzt werden. In Betracht kommt insbesondere eine Beschränkung auf abschließende Genehmigungsentscheidungen und auf solche Verfahren, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Zudem sollte die Veröffentlichung zeitlich begrenzt werden. Eine mögliche Formulierung könnte vorsehen, dass abschließende Genehmigungsentscheidungen für einen begrenzten Zeitraum öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern die Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren beteiligt war. Zudem sollte die Veröffentlichungen dann nach einem Monat auch wieder unzugänglich gemacht werden. Um in diesem Fall einen wirklich effektiven Schutz der Daten zu gewährleisten, müsste darüber hinaus sichergestellt sein, dass die Herausgabe dieser Daten nach den transparenzrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist.

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 8 Absatz 2	
<i>2. Member States that implement a system of authorisation shall:</i> [...]	<i>2. Member States that implement a system of authorisation shall:</i> [no changes]

<p><i>(g) ensure that all decisions are made publicly available;</i></p> <p><i>[...]</i></p>	<p><i>(g) ensure that all authorisation [or: “final”] decisions are made publicly available during one month after publishing the decision, if the public was involved in the authorisation process;</i></p> <p><i>[no changes]</i></p>
--	---

4.2 Artikel 8 Absatz 3: Spezifische Anforderungen für Übertragungs- und Verteilnetze

➤ **Fristenregelungen konsistent mit anderen Regelungen ausgestalten**

Besonders relevant sind die vorgesehenen Fristenregelungen. Hier ist aus Sicht des BDEW vor allem Konsistenz mit anderen europäischen Vorgaben erforderlich. Die zeitlichen Vorgaben in Artikel 10 der TEN-E-Verordnung und in Artikel 8 Absatz 3 der Strombinnenmarkt-Richtlinie passen derzeit nicht hinreichend zusammen. Der BDEW spricht sich dagegen aus, in verschiedenen europäischen Rechtsakten unterschiedliche Fristen und Verfahrensregelungen für vergleichbare Netzausbauvorhaben vorzusehen. Diese sollten über alle relevanten Rechtsakte hinweg einheitlich ausgestaltet werden. Die Einheitlichkeit der Rechtsordnung trägt auch zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bei und vermindert Komplexität.

Dies gilt neben den allgemeinen Verfahrensfristen auch für Genehmigungsfiktionen, die in anderen Rechtsakten ebenfalls geregelt oder diskutiert werden. Zur Vermeidung eines Auseinanderlaufens ähnlicher Regelungen sollte es entweder eine einheitliche zentrale Regelung geben, auf die in anderen Rechtsakten verwiesen wird, oder es sollte auf solche Detailregelungen auf europäischer Ebene mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip verzichtet werden.

➤ **Fristbeginn eindeutig auf Zeitpunkt der Antragseinreichung festlegen**

Zudem ist eine Klarstellung zum Beginn der Frist erforderlich. Idealerweise sollte die Frist mit Antragseinreichung beginnen. Soweit dies nicht möglich ist, sollte jedenfalls eindeutig geregelt werden, dass auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen abzustellen ist.

➤ **Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktion praxistauglich ausgestalten**

Die vorgesehene Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktion bei behördlicher Untätigkeit ist grundsätzlich ein Beschleunigungsinstrument. Ihre praktische Wirkung dürfte jedoch begrenzt sein, wenn umweltrelevante Entscheidungen ausgenommen werden. Gerade in Netzausbaufahrverfahren spielen umweltrechtliche Prüfungen regelmäßig eine zentrale Rolle. Werden

Umweltgenehmigungen von der Fiktion ausgenommen, ist die Regelung für Planfeststellungsverfahren nur sehr eingeschränkt nutzbar. Denn in diese werden typischerweise umweltrechtliche Entscheidungen verfahrensrechtlich einheitlich eingebunden.

Ein praktischer Anwendungsbereich kann allerdings bei Stellungnahmen anderer Behörden bestehen. In der Praxis entstehen Verzögerungen auch dadurch, dass Fachbehörden innerhalb der vorgesehenen Fristen für die Behördenbeteiligung keine Stellungnahmen abgeben.

Für die Veröffentlichung fiktiver Entscheidungen gelten die gleichen Bedenken wie bei der allgemeinen Veröffentlichungspflicht. Der Schutz kritischer Infrastrukturen und vertraulicher Informationen muss gewährleistet bleiben.

(siehe hierzu auch Abschnitt 3.7 dieser Stellungnahme zur [BDEW-Bewertung der Fiktionsregelung in der RED](#))

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 8 Absatz 3	
<p>3. Where Member States implement a system of authorisation for transmission or distribution system infrastructure for electricity, Member States shall also:</p> <p>(a) [...]</p> <p>(b) ensure that authorisation procedures, including all relevant procedures of the competent authorities, do not exceed two years except when duly justified on the grounds of extraordinary circumstances, where they may be extended by up to one year;</p> <p>(c) ensure that the lack of reply by the competent national authorities or entities within the deadline established in point b results in the specific steps to be considered as approved, except for the environmental decisions and where the principle of</p>	<p>3. Where Member States implement a system of authorisation for transmission or distribution system infrastructure for electricity, Member States shall also:</p> <p>(a) [no changes]</p> <p>(b) ensure that authorisation procedures, including all relevant procedures of the competent authorities, do not exceed two years except when duly justified on the grounds of extraordinary circumstances, where they may be extended by up to one year; [Ableich mit Artikel 10 der TEN-E-Verordnung sowie mit den Fristenregelungen der RED III erforderlich]</p> <p>(c) ensure that the lack of reply by the competent national authorities or entities within the deadline established in point b results in the specific steps to be considered as approved, except for the environmental decisions and where the principle of</p>

<p><i>administrative tacit approval does not exist in the national legal system of the Member State concerned;</i></p> <p><i>(d) [...];</i></p> <p><i>(e) [...].</i></p>	<p><i>administrative tacit approval does not exist in the national legal system of the Member State concerned; [Abgleich mit Artikel 10 Absatz 4 nF <u>UVPBeschlVO</u> erforderlich]</i></p> <p><i>(d) [no changes];</i></p> <p><i>(e) [no changes].</i></p>
--	--

4.3 Artikel 8 Absatz 4: Zentrale Kontaktstellen

➤ **Kontaktstellen in bestehende Behördenstrukturen integrieren**

Die Einrichtung zentraler Kontaktstellen für Netzbetreiber kann grundsätzlich zur besseren Koordination von Genehmigungsverfahren beitragen. Unklar ist jedoch, ob diese Kontaktstellen mit den bestehenden Genehmigungsbehörden identisch sein können. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass zusätzliche Strukturen geschaffen werden müssen, die nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand führen. Entscheidend ist, dass zentrale Kontaktstellen Verfahren tatsächlich bündeln, koordinieren und vereinfachen, ohne neue Schnittstellen oder Zuständigkeitsunklarheiten zu schaffen. Zudem ist es erforderlich, dass eine größtmögliche Vereinheitlichung des Vorgehens unterschiedlicher Kontaktstellen erfolgt.

4.4 Artikel 8 Absatz 5: Vollständigkeitsprüfung

➤ **Vollständigkeitsprüfung verbindlich und planbar ausgestalten**

Die vorgesehene Regelung zur Vollständigkeitsprüfung ist aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Der BDEW fordert auch auf nationaler Ebene eine entsprechende Regelung für Netzausbauvorhaben. Eine klare Frist, innerhalb derer fehlende Unterlagen angefordert werden müssen, kann zur Beschleunigung und besseren Planbarkeit von Genehmigungsverfahren beitragen. Eine europäische Regelung unterstützt dieses Ziel.

4.5 Artikel 8 Absatz 6: Verhältnis zu Umweltrecht und Rechtsbehelfen

➤ Beschleunigungswirkung der Fristen sicherstellen

Der Regelungsvorschlag sieht für Genehmigungsverfahren für Stromübertragungs- und -verteilnetzinfrastruktur grundsätzlich eine maximale Dauer von zwei Jahren vor, die in außergewöhnlichen Fällen um bis zu ein Jahr verlängert werden kann. Zugleich stellt Absatz 6 jedoch klar, dass diese Frist das unionsrechtliche Umwelt- und Energierecht, gerichtliche Rechtsbehelfe sowie außergerichtliche Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren unberührt lässt. Für die Dauer solcher Verfahren kann die Frist entsprechend verlängert werden.

Wenn umweltrechtliche Anforderungen stets Vorrang vor der Fristenregelung haben sollen, würde die Frist in der überwiegenden Zahl der Netzinfrastrukturverfahren praktisch nicht greifen. Gerade diese Verfahren sind regelmäßig durch umweltrechtliche Prüfungen geprägt.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, welchen eigenständigen Nutzen die Erstreckung der Zweijahresfrist auf Rechtsmittelverfahren haben soll, wenn die Frist zugleich entsprechend verlängert werden kann. Die Regelung droht damit unklar zu bleiben und keine echte Beschleunigungswirkung zu entfalten.

Hier bedarf es jedenfalls einer Klarstellung, wie die Frist in der Praxis wirken soll und in welchen Fällen eine Verlängerung gerechtfertigt ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Beschleunigungswirkung der Regelung weitgehend leerläuft. Soweit eine solche Klarstellung nicht gelingt, sollte eine Streichung des Absatzes geprüft werden.

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 8 Absatz 6	
<p><i>6. The time limit established in paragraph 3 of this Article shall apply without prejudice to obligations under applicable Union environmental and energy law, including Directive (EU) 2018/2001, to judicial appeals, remedies and other proceedings before a court or tribunal, and to alternative dispute resolution mechanisms, including complaints procedures, non-judicial appeals and remedies, and may be extended for the duration of such procedures.</i></p>	<p><i>6. The time limit established in paragraph 3 of this Article shall apply without prejudice to obligations under applicable Union environmental and energy law, including Directive (EU) 2018/2001, to judicial appeals, remedies and other proceedings before a court or tribunal, and to alternative dispute resolution mechanisms, including complaints procedures, non-judicial appeals and remedies, and may be extended for the duration of such procedures.</i></p>

4.6 Artikel 8 Absatz 8: Überragendes öffentliches Interesse

➤ **Überragendes öffentliches Interesse klar und zentral regeln**

Die vorgesehene Feststellung, dass Planung, Bau und Betrieb von Übertragungs- und Verteilinfrastruktur bis zur Erreichung der Klimaneutralität im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, ist aus Sicht des BDEW ausdrücklich zu begrüßen.

Eine solche Regelung kann in umweltrechtlichen Ausnahmeentscheidungen sowie in sonstigen Abwägungsentscheidungen einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung und rechtssicheren Durchführung von Netzinfrasturkturprojekten leisten. Entscheidend ist, dass die Regelung in der Praxis klar, wirksam und ohne zusätzliche Einschränkungen angewendet werden kann.

Zugleich sollte vermieden werden, dass vergleichbare Regelungen an mehreren Stellen des europäischen Rechts mit unterschiedlichen Formulierungen verankert werden. Bereits aus bestehenden Regelungen, etwa in der TEN-E-Verordnung oder in anderen Beschleunigungsregelungen, können Auslegungsfragen entstehen. Vorzugswürdig wäre eine zentrale, einheitliche Regelung, auf die in anderen Rechtsakten verwiesen wird.

(Siehe hierzu auch Abschnitt 3.9 dieser Stellungnahme zur [BDEW-Bewertung der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse in der RED](#))

4.7 Artikel 8 Absatz 9: Umweltrechtliche Ausnahmen für Bestandsanlagen

➤ **Erleichterungen für Ersatzneubauten sind dringend erforderlich**

Der BDEW begrüßt Regelungen, die Erleichterungen für die Modernisierung, Erneuerung oder das Repowering (der Ersatzneubau) bestehender Netzinfrasturktur ermöglichen. Gerade Ersatzneubauten sind für die Modernisierung und Leistungssteigerung der Netze von großer Bedeutung. Für solche Vorhaben sind praxistaugliche Erleichterungen dringend erforderlich.

➤ **Alternativvorschlag zu Artikel 8 Absatz 9 – Ersatzneubauten mit Vorhaben in Infrastrukturgebieten gleichstellen**

Die aus Sicht des BDEW vorzugswürdige Lösung gegenüber der hier gewählten Regelung wäre, bereits bestehende Instrumente zu nutzen. Das bestehende Netz, das den weit überwiegenden Teil der Netzausbaumaßnahmen ausmacht (Ersatzneubau/Seiltausch etc.), könnte

insgesamt per Festlegung durch die Richtlinie und in der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber als Infrastrukturgebiet im Sinne von Artikel 15e der RED ausgewiesen werden (z.B. Gebietsstreifen 50 oder 100m links und rechts der Trassenachse). In diesem Gebiet gelten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem im gesondert ausgewiesenen Infrastrukturgebiet, sodass keine UVP, keine Artenschutzprüfung und keine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Dies würde auch die nachfolgenden Punkte dieser Stellungnahme (Flächenidentität, UVP-Vorprüfung, Deltaprinzip) mit abdecken und es wären keine gesonderten Regelungen für Ersatzneubauten nötig. Im Planfeststellungsverfahren könnten dann noch Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.

Auf den aufwändigen Ausweisungsprozess könnte so verzichtet und die Regelungen zu Infrastrukturgebieten auch für die Ertüchtigung des Bestandsnetzes angewendet werden.

➤ **Hilfsweise: Artikel 8 Absatz 9 handhabbar machen**

Der vorliegende Regelungsentwurf lässt offen, ob und in welchem Umfang Ersatzneubauten tatsächlich erfasst werden. Besonders problematisch ist die Einschränkung auf Maßnahmen, die keine zusätzliche Fläche in Anspruch nehmen. Der Entwurf sollte Ersatzneubauten umfassen, welche in gleicher Trasse oder unmittelbar neben der Trasse errichtet werden.

➤ **Keine starre Flächenidentität verlangen**

Die Ausnahmeregelung wäre für trassengleiche Ersatzneubauten von Hochspannungsfreileitungen kaum nutzbar, wenn Fundament-, Mast- und Schutzstreifengrößen den Maßen und der Lage der zu ersetzenden Freileitung vollständig entsprechen müssten. Bereits aufgrund der aktuellen Regeln der Technik ist es regelmäßig nicht möglich, ohne zusätzliche oder geänderte Flächeninanspruchnahmen auszukommen.

Für die Schaffung wirksamer Ausnahmen muss daher ein **angemessener Gestaltungsspielraum** eröffnet werden. Dies ist erforderlich, damit die Ausnahmemöglichkeit überhaupt für Freileitungsersatzneubauten oder Änderungsmaßnahmen mit Mastersatz genutzt werden kann. Das Kriterium einer fehlenden zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sollte daher gestrichen oder jedenfalls deutlich flexibilisiert werden, damit auch standortnahe Maständerungen mit geringfügigen Änderungen bei den in Anspruch genommenen Flächen erfasst werden können.

Es sollte klargestellt werden, dass für die Beurteilung auf den Endzustand des Vorhabens abzustellen ist und keine vollständige Flächenidentität erforderlich ist. Eine großzügigere und praxistauglichere Ausgestaltung der Regelung ist dringend notwendig, damit die beabsichtigte Beschleunigungswirkung tatsächlich eintritt.

➤ **Verhältnis zu Schutzgebieten klären**

Hilfreich wäre zudem, wenn bestimmte Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, insbesondere Um- und Zubeseilungen, auch dann von einzelnen umweltfachlichen Prüfungen entlastet würden, wenn Schutzgebiete betroffen sind, sofern erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Soweit eine praxistaugliche Konkretisierung nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob die entsprechende Einschränkung gestrichen oder jedenfalls so gefasst wird, dass sie die praktische Nutzbarkeit der Regelung nicht weitgehend ausschließt.

➤ **Überragendes öffentliches Interesse für Ersatzneubauvorhaben festlegen**

Nach derzeitiger Auslegung gilt das überragende öffentliche Interesse nur für den Bau und den Betrieb neuer Stromnetzinfrasturktur. Der Ersatzneubau oder der trassengleiche Ausbau sind dabei bisher nicht erfasst. Dieser Missstand, der der besonderen Wichtigkeit von Ersatzneubauvorhaben für die Ertüchtigung der Netzinfrasturktur nicht Rechnung trägt muss behoben werden.

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 8 Absatz 9	
<p>9. <i>Until climate neutrality is achieved at Union level, by way of derogation from Article 2(1) and Article 4(1) and 4(2) of Directive 2011/92/EU and Annex I, point 20, and Annex II, point (3)(b), of that Directive, and by way of derogation from Article 6(3) of Directive 92/43/EEC, Member States shall ensure that the competent authority may, under justified circumstances, including the need to accelerate the deployment of the electricity system infrastructure to achieve climate neutrality and renewable energy targets, exempt the refurbishment, modernisation, or repowering of existing transmission and distribution system infrastructure,</i></p>	<p>9. <i>Until climate neutrality is achieved at Union level, by way of derogation from Article 2(1) and Article 4(1) and 4(2) of Directive 2011/92/EU and Annex I, point 20, and Annex II, point (3)(b), of that Directive, and by way of derogation from Article 6(3) of Directive 92/43/EEC, Member States shall ensure that the competent authority may, under justified circumstances, <u>including the need to accelerate the deployment of the electricity system infrastructure to achieve climate neutrality and renewable energy targets</u>, exempt the extension, refurbishment, modernisation, or repowering of existing transmission and distribution system</i></p>

provided it does not entail the use of additional space and complies with the applicable environmental mitigation measures established for the original installation, from:

(a) [...];

(b) [...];

(c) [...],

Those exemptions shall not apply to the refurbishment, modernisation or repowering of existing transmission and distribution system infrastructure, and the construction of new distribution system infrastructure, or associated equipment, which are likely to have significant effects on the environment in another Member State, in accordance with Article 7 of Directive 2011/92/EU. Member States shall restrict the application of this paragraph in Natura 2000 areas and other areas under national protection schemes and cultural or historical heritage protected areas.

infrastructure, provided it ~~does not entail the use of additional space and~~ complies with the applicable environmental mitigation measures established for the original installation **at the time of construction**, from:

(a) [no changes];

(b) [no changes];

(c) [no changes],

The refurbishment, modernisation, or repowering of existing electricity transmission and electricity distribution system infrastructure are presumed as being in the overriding public interest and serving public health and safety when balancing legal interests in individual cases for the purposes of Article 6(4) and Article 16(1), point (c), of Directive 92/43/EEC,

Those exemptions shall not apply to the refurbishment, modernisation or repowering of existing transmission and distribution system infrastructure, and the construction of new distribution system infrastructure, or associated equipment, which are likely to have significant effects on the environment in another Member State, in accordance with Article 7 of Directive 2011/92/EU.

~~Member States shall restrict the application of this paragraph in Natura 2000 areas and other areas under national protection schemes and cultural or historical heritage protected areas.~~

4.8 Artikel 8 Absatz 10: Ausnahmen für neue Verteilnetzinfrasturktur

➤ UVP- und UVP-Vorprüfungspflichten für Verteilnetzinfrasturktur reduzieren

Ausnahmemöglichkeiten von der UVP für Verteilnetzinfrasturktur sind aus Sicht des BDEW sehr zu begrüßen. Gerade im Verteilnetz besteht erheblicher Aus- und Umbauebedarf. Eine Unterstützung durch europäische Regelungen kann hier hilfreich sein.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die UVP- beziehungsweise UVP-Vorprüfungspflicht für Verteilnetzinfrasturktur **generell und nicht nur in Ausnahmefällen bis zu einer Länge von fünf Kilometern** entfallen zu lassen. Eine solche Regelung würde einen wirksamen Beitrag zur Verfahrensvereinfachung leisten.

➤ Ersatzneubauten und Parallelneubauten einbeziehen

Die Regelung sollte nicht auf Neubauvorhaben beschränkt bleiben. Bei Neubauten mit erstmaliger Flächeninanspruchnahme wird der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen häufig nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Da der Netzausbau in erheblichem Umfang Ersatzneubaumaßnahmen umfasst, sollte die Regelung ausdrücklich auch Ersatzneubauten und Parallelneubauten erfassen.

Ein Ersatzneubau, der im Rahmen einer UVP-Vorprüfung als nicht UVP-pflichtig bewertet wird, sollte einem Neubau innerhalb eines Infrastrukturgebietes gleichgestellt werden können, sofern keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind und der Vorhabenträger dies beantragt. Entsprechend sollte die Norm auch auf Ersatz- und Parallelneubauten auf der Transportnetzebene ausgeweitet werden.

4.9 Artikel 8 Absatz 12: Begrenzung des Prüfungsumfangs bei Modernisierung und Erweiterung

➤ Delta-Prinzip rechtssicher verankern

Die Verankerung des sogenannten Delta-Prinzips ist grundsätzlich zu begrüßen. Danach sollte sich die Umweltprüfung bei Modernisierung oder Erweiterung bestehender Infrastruktur auf die Auswirkungen der Änderung beschränken und nicht die gesamte ursprüngliche Anlage erneut erfassen.

Eine solche Regelung kann insbesondere bei Ersatzneubaumaßnahmen auch in Natura-2000-Gebieten erhebliche praktische Bedeutung haben. Sie kann den Prüfungsumfang auf die tatsächlich relevanten zusätzlichen Auswirkungen begrenzen, damit erheblichen Aufwand reduzieren und schließlich auch Klagerisiken reduzieren.

➤ **Doppelregelungen vermeiden**

Allerdings enthält die geltende RED in Artikel 15e Absatz 5, eingefügt durch RED III, bereits eine entsprechende Regelung. Doppelregelungen in verschiedenen europäischen Rechtsakten können zu Auslegungsproblemen führen. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Regelungen kohärent ausgestaltet sind und keine widersprüchlichen Anforderungen entstehen. Der Fokus sollte auf einer einzigen, zentralen und eindeutig anwendbaren Regelung liegen.

4.10 Artikel 8 Absatz 13: Digitale Plattformen

➤ **Digitalisierung sinnvoll ausgestalten, zusätzliche Komplexität vermeiden**

Der BDEW setzt sich auf nationaler Ebene für eine sinnvoll ausgestaltete Digitalisierung von behördlichen Genehmigungsverfahren ein. Digitale Plattformen können Verfahren vereinfachen, Transparenz erhöhen und die Kommunikation zwischen Antragstellern und Behörden verbessern. Wichtig ist, dass es einheitliche Kriterien für digitale Plattformen gibt und dass die Digitalisierung für die ausführenden Akteure nicht zu zusätzlicher Komplexität führt, sondern Verfahren tatsächlich vereinfacht.

➤ **Datenzugriff begrenzen, Schutzinteressen wahren**

Ein uneingeschränkter Zugriff auf Umwelt- und Geodaten sowie auf weitere Datenbestände muss sorgfältig geprüft werden. Dabei sind insbesondere Rechtssicherheit, der Schutz kritischer Infrastrukturen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie mögliche urheberrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen.

(Siehe hierzu auch Abschnitt 3.5 dieser Stellungnahme zur [BDEW-Bewertung der Regelung zu digitalen Plattformen in der RED](#))

4.11 Artikel 8a Absatz 1: Maßstab für das Fehlen zufriedenstellender Alternativen

➤ **Alternativenprüfung begrenzen, nationale Spielräume erhalten**

Die vorgesehene Klarstellung zur Alternativenprüfung und deren Begrenzung ist dem Grunde nach zu begrüßen. Eine präzisere Eingrenzung kann dazu beitragen, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und auf realistische Alternativen zu konzentrieren. Die Regelung sollte daher klarer gefasst werden, um unnötige Alternativenprüfungen zu vermeiden.

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 8a Absatz 1	
<p><i>(1) When assessing whether satisfactory alternative solutions to transmission or distribution system infrastructure projects, and associated equipment, exist for the purposes of Articles 6(4) and Article 16(1) of Directive 92/43/EEC, Article 4(7), point (d), of Directive 2000/60/EC and Article 9(1) of Directive 2009/147/EC, the condition of having no satisfactory alternatives shall be fulfilled where there are no satisfactory alternative solutions capable of achieving the same objective of the project in question, in terms of the development of the same capacity through the same technology within the same or similar timeframe and without resulting in significantly higher costs.</i></p>	<p><i>(1) When assessing whether satisfactory alternative solutions to transmission or distribution system infrastructure projects, and associated equipment, exist for the purposes of Articles 6(4) and Article 16(1) of Directive 92/43/EEC, Article 4(7), point (d), of Directive 2000/60/EC and Article 9(1) of Directive 2009/147/EC, the condition of having no satisfactory alternatives shall be fulfilled where there are no satisfactory alternative solutions capable of achieving the same objective of the project in question, in terms of the development of the same capacity through the same technology within the same or similar timeframe and without resulting in significantly higher costs. For transmission or distribution system infrastructure projects in dedicated infrastructure areas for the development of grid projects, or for the refurbishment, modernisation, or repowering of existing transmission and distribution systems, it shall be deemed that no satisfactory alternative solutions exist.</i></p>

4.12 Artikel 8a Absatz 2: Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

➤ **Parallele Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen**

Die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen in begründeten Fällen parallel zur Projektrealisierung durchzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie kann dazu beitragen, Vorhaben schneller umzusetzen, ohne ökologische Anforderungen aufzugeben.

➤ **Anforderungen praxistauglich ausgestalten**

Die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen erscheinen allerdings sehr streng. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass ökologische Prozesse nicht irreversibel geschädigt und die Kohärenz des Natura-2000-Netzes nicht gefährdet werden, bevor die Ausgleichsmaßnahmen wirksam werden. Dies könnte die praktische Anwendbarkeit der Regelung erheblich einschränken.

In der nationalen Diskussion fordert und begrüßt der BDEW insbesondere die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen nach der nationalen Eingriffsregelung, die nicht europarechtlich vorgeprägt ist, auf einen Zeitpunkt nach Projektbeginn zu verschieben.

Richtlinienvorschlag der KOM	BDEW-Änderungsvorschlag
Artikel 8a Absatz 2	
<i>When implementing compensatory measures for transmission or distribution system infrastructure projects, and associated equipment, for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC, Member States may, in justified cases and where it can be reasonably demonstrated that the plan or project would not irreversibly affect the ecological processes essential for maintaining the structure and functions of the site and would compromise the overall coherence of the Natura 2000 network before compensatory measures are put into place, allow for</i>	<i>When implementing compensatory measures for transmission or distribution system infrastructure projects, and associated equipment, for the purpose of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC, Member States may, in justified cases and where it can be reasonably demonstrated that the plan or project would not irreversibly affect the ecological processes essential for maintaining the structure and functions of the site and would compromise the overall coherence of the Natura 2000 network before compensatory measures are put into place, allow for</i>

<p><i>such compensatory measures to be carried out in parallel with the implementation of the project. Member States may allow for those compensatory measures to be adapted over time in accordance with the precautionary principle, depending on whether the significant negative effects are expected to arise in the short, medium or long term.</i></p>	<p><i>such compensatory measures to be carried out in parallel with or after the implementation of the project. Member States may allow for those compensatory measures to be adapted over time in accordance with the precautionary principle, depending on whether the significant negative effects are expected to arise in the short, medium or long term.</i></p>
---	---

5 Gasbinnenmarkt-Richtlinie – Directive (EU) 2024/1788

Die vorgesehenen Änderungen der Gasbinnenmarkt-Richtlinie betreffen Beschleunigungsinstrumente, die in vergleichbarer Form auch in der Strombinnenmarkt-Richtlinie und der RED vorgesehen sind. Der BDEW spricht sich daher für eine kohärente und widerspruchsfreie Ausgestaltung über alle betroffenen Rechtsakte hinweg aus. Doppelregelungen, abweichende Fristen und unterschiedliche Rechtsfolgen sollten vermieden werden.

5.1 Artikel 8 Absatz 5a: Vollständigkeitsprüfung und Begrenzung von Nachforderungen

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie sollte entsprechend der [Bewertung zur Strombinnenmarkt-Richtlinie](#) (siehe auch Abschnitt 4.4 dieser Stellungnahme) praxistauglich ausgestaltet werden und Nachforderungen nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulassen.

5.2 Artikel 8 Absatz 5c: Genehmigungsfiktion für Wasserstoffprojekte

Eine Genehmigungsfiktion kann zur Beschleunigung beitragen, muss aber praxistauglich ausgestaltet sein. Insoweit gelten die [Ausführungen zur Strombinnenmarkt-Richtlinie](#) (siehe auch Abschnitt 4.1 dieser Stellungnahme) und zur RED entsprechend. Insbesondere sollte vermieden werden, dass die Fiktion durch weitreichende Ausnahmen praktisch leerläuft.

5.3 Artikel 8 Absatz 5d: Veröffentlichungspflicht

Veröffentlichungspflichten müssen verhältnismäßig ausgestaltet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Belange der kritischen Infrastruktur sind zu schützen. Insoweit gelten die [Ausführungen zur Strombinnenmarkt-Richtlinie](#) (siehe auch Abschnitt 4.1 dieser Stellungnahme) entsprechend.

5.4 Artikel 8 Absatz 16: Digitalisierungspflicht

Digitalisierung wird grundsätzlich unterstützt, sofern sie Verfahren tatsächlich vereinfacht. Die Regelung sollte mit der Strombinnenmarkt-Richtlinie und der RED kohärent ausgestaltet werden und keine zusätzlichen Plattformen, Schnittstellen oder Berichtspflichten schaffen.

6 TEN-E-Verordnung

Der BDEW begrüßt das Ziel, Vorhaben auf der Unionsliste schneller, planbarer und rechtssicherer umzusetzen. Für den Stromnetzausbau sind klare Zuständigkeiten, realistische Fristen, wirksame Priorisierungen und praxistaugliche Umweltprüfungserleichterungen von zentraler Bedeutung.

Gleichzeitig ist kritisch zu bewerten, dass sich zahlreiche Beschleunigungsinstrumente inzwischen in mehreren europäischen Rechtsakten überschneiden. Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse, zu Umweltprüfungserleichterungen, Screening-Verfahren, Alternativenprüfung, Kompensationsmaßnahmen, Genehmigungsfiktionen, digitalen Plattformen und Öffentlichkeitsbeteiligung finden sich parallel in der TEN-E-Verordnung, der RED und der Strombinnenmarkt-Richtlinie. Diese Regelungen sind teils ähnlich, weichen im Detail jedoch voneinander ab. Das führt zu Unübersichtlichkeit, Auslegungsrisiken und zusätzlichem Umsetzungsaufwand.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, gleichartige Beschleunigungsinstrumente möglichst zentral und kohärent zu regeln. In den jeweils anderen Rechtsakten sollte darauf lediglich verwiesen werden.

6.1 Artikel 7: Vorrangstatus von Vorhaben auf der Unionsliste

Die Regelungen zu Projekten auf der Unionsliste entsprechen in Teilen der geltenden TEN-E-Verordnung. Die Feststellung der energie- und klimapolitischen Notwendigkeit, die beschleunigte administrative Behandlung, der höchste nationale Bedeutungsstatus sowie die vorrangige gerichtliche Behandlung sind grundsätzlich sachgerecht.

Allerdings ist fraglich, ob der PCI-Status in der Praxis einen zusätzlichen Mehrwert bringt. Viele Erleichterungen sind bereits im nationalen Recht oder durch die Umsetzung der RED III angelegt. Auch das überragende öffentliche Interesse ist national bereits weitgehend verankert. Der PCI-Status sollte daher zu spürbaren zusätzlichen Beschleunigungseffekten führen und nicht lediglich neue Verfahrensänderungen auslösen.

Die Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse sind dem Grunde nach zu begrüßen. Wegen der Überschneidungen mit der RED und der Strombinnenmarkt-Richtlinie verweist der BDEW jedoch auf seine [Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 8 der Strombinnenmarkt-Richtlinie](#) (siehe auch Abschnitt 4.6 dieser Stellungnahme). Erforderlich ist eine zentrale, einheitliche Regelung.

Die vorgesehenen Umweltprüfungserleichterungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie tatsächlich beschleunigend wirken. **Kritisch ist insbesondere, dass das Screening nach Artikel 7 mit 45 Tagen länger ausgestaltet ist als nach Artikel 15e RED III. Zudem sollte bei negativem Screening-Ergebnis nicht das gesamte Prüfprogramm erneut eröffnet werden.** Stattdessen sollte die RED-Systematik übernommen werden, wonach es vorrangig um zusätzliche Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen geht.

Auch die Regelungen zur Alternativenprüfung und zu Kompensationsmaßnahmen sollten nicht parallel und abweichend zur RED und zur Strombinnenmarkt-Richtlinie geregelt werden. Insofern verweist der BDEW auf seine dortigen Ausführungen. Klarstellungen sind grundsätzlich zu begrüßen, dürfen aber nationale Spielräume nicht beschneiden und müssen praxistauglich bleiben.

6.2 Artikel 8: Organisation des Genehmigungsverfahrens

Die Regelungen zum Genehmigungsverfahren sind gegenüber der geltenden Verordnung deutlich umfangreicher geworden. Es ist fraglich, ob diese höhere Regeldichte tatsächlich zur Beschleunigung beiträgt. Detailvorgaben auf EU-Ebene dürfen bestehende funktionierende nationale Verfahrensstrukturen nicht beeinträchtigen.

Der „One-Stop-Shop“ kann einen Mehrwert haben, wenn er Verfahren koordiniert und Ansprechpartner bündelt. Er darf jedoch nicht zur Schaffung zusätzlicher Stellen, Berichtspflichten oder Schnittstellen führen. Insbesondere muss vermieden werden, dass Koordinierungsaufgaben und Zuständigkeiten für die umfassende Entscheidung unnötig aufgespalten werden.

Klarzustellen ist zudem, dass bestehende nationale Modelle weiter möglich bleiben. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Leitungen in einem Planfeststellungsverfahren und Umspannanlagen oder Konverter in einem separaten immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden. Entscheidend ist eine kohärente Koordinierung, nicht die formale Vereinheitlichung aller Verfahrensschritte.

6.3 Artikel 9: Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Regelungen zur Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung sind sehr detailliert. Aus Sicht des BDEW ist zweifelhaft, ob diese Regelungstiefe auf europäischer Ebene erforderlich und mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Das Verfahrenshandbuch nach Artikel 9 Absatz 1 erzeugt vor allem bürokratischen Aufwand, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Die maßgeblichen Verfahrensanforderungen ergeben sich bereits aus den einschlägigen Gesetzen.

Auch die Pflicht des Vorhabenträgers, ein Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen und genehmigen zu lassen, sollte gestrichen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits umfassend rechtlich geregelt. Zusätzliche Konzepte, Berichte und Detailvorgaben schaffen neue Verfahrensrisiken und können Verfahren eher verlängern als beschleunigen.

Die Vorgaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und die entsprechenden Detailanforderungen in Anhang VI sollten daher gestrichen oder deutlich verschlankt werden. Projektwebsites und Berichte können Transparenz fördern, müssen aber verhältnismäßig bleiben und dürfen keine zusätzlichen materiellen Prüfungsmaßstäbe schaffen.

6.4 Artikel 10: Dauer und Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vorgesehenen Fristen können zur Beschleunigung beitragen, müssen jedoch mit den Fristen in RED und Strombinnenmarkt-Richtlinie abgestimmt werden. Unterschiedliche Fristen und Verfahrenslogiken für vergleichbare Vorhaben sollten vermieden werden.

Zur Genehmigungsfiktion verweist der BDEW auf seine Ausführungen zur Strombinnenmarkt-Richtlinie und zur RED. Da die Fiktion nicht für Umweltgenehmigungen gilt, ist ihr praktischer Nutzen für Planfeststellungsverfahren begrenzt. Einen Mehrwert kann sie jedoch bei ausbleibenden Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden haben. Hier sollte eine praxistaugliche Regelung für Planfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

Die Vorgaben zu digitalen Plattformen überschneiden sich ebenfalls mit RED und Strombinnenmarkt-Richtlinie. Digitalisierung wird grundsätzlich unterstützt, darf aber nicht zu zusätzlichen Stellen, Plattformen oder Berichtspflichten führen. Ein funktionierendes Datenportal erfordert detaillierte Regelungen zu Datenformaten, Zugriffsrechten, IT-Sicherheit und Schutz kritischer Infrastrukturen. Eine abstrakte EU-Vorgabe ist hierfür nur begrenzt geeignet.

Positiv ist die vorgesehene Wiederverwendung bestehender Studien, Genehmigungen und Prüfungen. Dies kann Doppelprüfungen vermeiden und Verfahren beschleunigen. Die Regelung sollte jedoch mit vergleichbaren Vorgaben in der RED abgestimmt werden.

Die Vorantragsphase sollte flexibel gehandhabt werden und entfallen können, wenn sie keinen Mehrwert bringt. Nachforderungen von Unterlagen sollten nach Abschluss des Scopings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich sein.

Schließlich sollte das Verhältnis der Fristen zu Umweltrecht, Rechtsbehelfen und völkerrechtlichen Verpflichtungen klarer geregelt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Fristen in komplexen Verfahren keine praktische Beschleunigungswirkung entfalten.